



## NIEDERSCHRIFT

**Sitzung:** 6. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 29. Juli 2013  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr  
Ort: Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock, Zi.Nr. 201

### Anwesenheiten:

#### Anwesend:

#### Vorsitzender

Pannermayr, Markus

#### Mitglieder CSU

Appelt, Brigitta  
Beck, Herbert  
Behr, Veronika  
Christ, Hannelore  
Ettengruber, Herbert  
Frischhut, Holger  
Hennig, Gerhard  
Lichtinger, Rudolf  
Mittermeier, Peter  
Reisinger, Hubert  
Rengsberger, Josef  
Ries, Peter  
Ritt, Hans  
Schreyer, Franz  
Schultes, Ulrich  
Sennebogen, Gabriele  
Solleder, Albert Dr. med.  
Wackerbauer, Martin

ab TOP 3

**Mitglieder SPD**

Geisperger, Friedrich  
Gruber, Gertrud  
Keller, Friedrich  
Lohmeier, Hans  
Moser, Ernst  
Perlak, Reinhold  
Schäfer, Werner  
Schrock, Christine  
Steinkirchner, Erwin  
Stranninger, Peter  
Vogel, Bernd

ab TOP 10

**Mitglieder FWG**

Ebner, Hermann Dr. med.  
Gianfrancesco, Michele  
Herpich, Adolf Dr.  
Speigl, Elisabeth

**Mitglieder ödp/PU**

Dengler, Karl  
Schnabel, Clemens  
Stauber, Maria

**Mitglieder Grüne**

Grundl, Erhard

**Referenten**

Lermer, Alois  
Strohmeier, Rosa Dr.  
Preis, Roman  
Bach, Wolfgang

**Schriftführer**

Bachmeier, Richard

**Abwesend und entschuldigt:**

**Mitglieder CSU**

Stelzl, Maria entschuldigt

**Mitglieder SPD**

Euler, Peter entschuldigt

**Mitglieder FDP**

Floßmann, Bärbel entschuldigt

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Herr Stadtrat Bernd Vogel hat im Namen der SPD-Stadtratsfraktion und im Namen von Herrn Stadtrat Grundl zu dieser Stadtratssitzung am 25.07.2013 einen Änderungsantrag bezüglich der Sperrzeiten bei Freischankflächen im Innenstadtbereich eingereicht (s. Anlage). Auf Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Pannermayr besteht seitens des Stadtrates Einverständnis damit, diesen Änderungsantrag im Rahmen des Tagesordnungspunktes 12 (Verkehrsraumsondernutzungssatzung) zu behandeln.
3. Im Übrigen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.

## Öffentlicher Teil

### TOP 1

TFK - Technik für Kinder e.V.;

hier: Vorstellung des Vereins und des Projektes "Errichtung des ersten TfK-Technikhauses in Straubing"

**Berichterstatter:** Oberbürgermeister Pannermayr

#### **Sachvortrag:**

Der gemeinnützige Verein „TfK – Technik für Kinder e.V.“ wurde im August 2010 mit Sitz an der Hochschule Deggendorf gegründet. Ziel des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche zu fördern und für Technik zu begeistern. Der Verein realisiert Projekte, bei denen Kinder sich mit technischen Themen auseinandersetzen und vor allem durch „Selbermachen“ von Technik und handwerklichem Tun begeistert werden. Derzeitige Projekte sind:

- „SET – Schüler entdecken Technik“ – Praktisches Tüfteln in den Schulen ab der 4. Klasse.
- „JECC – Junge-Elite-Computer-Club“ – Computer- und Elektronik-Club für Jugendliche.
- „Technikferien“ – z.B. Roboter bauen und programmieren für Schüler von 11 bis 17 Jahren. und das neueste Projekt
- „Technikhäuser“ – Werkstätten zum Basteln und Experimentieren für Kinder und Jugendliche.

Die Geschäftsführerin des Vereins, Frau Heidi Heigl, stellt im Rahmen der Präsentation dem Stadtrat den Verein, dessen Ziele und die derzeitigen Projekte kurz vor. Im Besonderen geht sie in ihrem Vortrag auf das Projekt „Errichtung des ersten TfK-Technikhauses“ ein. Bei diesem Projekt sollen bayernweit insgesamt 25 sog. Technikhäuser gegründet und errichtet werden. Das erste bayernweite TfK-Technikhaus wird in Straubing aufgebaut werden. Dies wird in enger Zusammenarbeit mit der Fa. Sennebogen bzw. der Sennebogen-Stiftung erfolgen. Beginn dieser Maßnahme wird bereits im August 2013 sein. Die offizielle Eröffnung ist für den 10.10.2013 geplant.

Neben den hohen Investitionskosten, die aus Mitteln des ESF, der Sennebogen-Stiftung und aus Eigenmitteln des Vereins finanziert werden, fallen natürlich auch erhebliche monatliche Betriebskosten an. Der Verein TfK – Technik für Kinder e.V. hat die Stadt Straubing gebeten, sich an diesen Kosten, derzeit geschätzt auf ca. 40 – 50.000 € pro Jahr, zu beteiligen.

Die Verwaltung schlägt vor, für das 1. Betriebsjahr des TfK-Technikhauses Straubing einen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 € zu gewähren. Dabei sollen 3.000,00 € für das Jahr 2013 aus dem bestehenden Budget des Amtes für Wirtschaftsförderung verwendet werden. Die restlichen 7.000,00 € sind für das HH-Jahr 2014 zusätzlich im Budget Wirtschaftsförderung einzuplanen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat erklärt sein Einverständnis damit, dass für das erste Betriebsjahr für das Tfk-Technikhaus Straubing ein Zuschuss in Höhe von 10.000,00 Euro gewährt wird. Die Finanzierung soll wie dargestellt erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 10, 12 (2x), 3

**TOP 2**

Bestellung der Mitglieder des Ferienausschusses für die Ferienzeit des Stadtrates in der Zeit vom 31.07.2013 bis 03.09.2013 (§ 8 GeschO)

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Gemäß § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung beträgt die Ferienzeit des Stadtrates fünf Wochen. Dieser Zeitraum beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien in Bayern.

Die Ferienzeit im Jahre 2013 umfasst deshalb den Zeitraum vom 31.07.2013 bis 03.09.2013.

Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der Ferienausschuss aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Damit ergibt sich folgende Verteilung auf die Stadtratsfraktionen:

1. CSU-Stadtratsfraktion	4 Mitglieder
2. SPD-Stadtratsfraktion	2 Mitglieder
3. FWG-Stadtratsfraktion	1 Mitglied
4. ÖDP/PU-Stadtratsfraktion	1 Mitglied

Für jedes ordentliche Mitglied des Ferienausschusses soll zudem ein Stellvertreter benannt werden.

Als Termin für die Ferienausschuss-Sitzung ist der Dienstag, 20.08.2013, 16.00 Uhr, vorgemerkt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat bestellt folgende Mitglieder in den Ferienausschuss 2013:

Fraktion	Ordentliches Mitglied	Stellvertreter
CSU-Stadtratsfraktion	Peter Mittermeier	Hannelore Christ
CSU-Stadtratsfraktion	Ulrich Schultes	Brigitta Appelt
CSU-Stadtratsfraktion	Holger Frischhut	Herbert Ettengruber
CSU-Stadtratsfraktion	Herbert Beck	Rudolf Lichtinger
SPD-Stadtratsfraktion	Peter Stranninger	Gertrud Gruber
SPD-Stadtratsfraktion	Erhard Grundl	Christine Schrock
FWG-Stadtratsfraktion	Dr. Adolf Herpich	Dr. Hermann Ebner
ÖDP/PU-Stadtratsfraktion	Maria Stauber	Clemens Schnabel

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 10 (2x)

**TOP 3**

Städtebaufördermaßnahme "Historische Innenstadt"

**TOP 3.1**

Vorstellung der Sanierungsgründe und -ziele

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer,  
Stadtplaner Vetter-Gindele

**Sachvortrag:**

Nachdem die Stadt Straubing die Stadtkernsanierung auf Basis von Vorbereitenden Untersuchungen (§ 141 BauGB) aus den Jahren 1973/74 betreibt, war eine Erfolgserfassung und Aktualisierung bzw. Neuausrichtung der Sanierungsziele für den Bereich der historischen Innenstadt sowie die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes über die Grenzen der Innenstadt hinaus auf die „Östliche Innenstadt“ bis zum Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe an der Schulgasse und im Süden auf das an den Stadtkern anschließende „Bahnhofsumfeld“ angezeigt.

Die Sanierungsziele und -maßnahmenvorschläge, die sich aus den Vorbereitenden Untersuchungen (VU) von 1973/74 ergeben haben, sollten daher durch neue VU überprüft, fortgeschrieben und auf einen erweiterten Stadtraumumgriff über die historischen Innenstadt hinaus ausgedehnt werden.

Der Einleitungsbeschluss durch den Stadtrat zur Durchführung von VU für den Bereich der historischen Innenstadt erfolgte am 19.11.2007. Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.08.2009 wurde das Untersuchungsgebiet auf die Areale „Östliche Innenstadt“ und „Bahnhofsumfeld“ erweitert.

Auf das Gebiet der historischen Innenstadt bezogen bleibt grundsätzlich festzuhalten, dass die hier **ursprünglich definierten Sanierungsziele nach wie vor Gültigkeit** besitzen:

- Erhalt des historischen Charakters der Innenstadt
- Erhalt der Innenstadt als Wohnquartier mit gemischter Bevölkerungsstruktur, Steigerung der Wohnqualitäten
- Stärkung der Zentrumsfunktion und Steigerung der Einzelhandelsangebote
- Erweiterung des Dienstleistungs- und kulturellen Angebots, Verbesserung der sozialen Infrastruktureinrichtungen

**Weitergehende Zielstellungen und Maßnahmen**, die nicht oder nur teilweise erreicht bzw. umgesetzt werden konnten und daher auch **heute noch Gültigkeit** besitzen, sind u.a.:

- Verbesserung des Wohnungsangebotes und des unmittelbaren Wohnumfeldes (Entkernung, Umnutzung, Schaffung privater und öffentlich nutzbarer Grün- und Freiflächen)
- Schaffung von Parkraum am Rande der historischen Innenstadt, Schaffung bzw. Erweiterung von Fußgängerbereichen, gleichmäßige Verteilung der Geschäftsnutzungen am gesamten Stadtplatz
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Beziehungen zu umliegenden Gebieten
- Ausbau des Museums
- Einrichten von Kinderbetreuungs- sowie von Altenwohn- und -pflegeeinrichtungen

Als **wesentliche Maßnahmen**, die zur Erreichung dieser Sanierungsziele **durchgeführt wurden**, sind u.a. zu nennen:

- Sanierung/ Neuordnung der Blöcke 1 (Theresientor), 2 (Schmidgasse/ Koppgasse), 15 (In der Bürg), 16 (Sparkasse), 24 (Karmelitenkloster/ -brauerei), 27 (Finanzamt/ Herzogschloss), 32 (westl. Stadtgraben/ Westtangente) und 36 (Arco-Brauerei/ Theresien-Center)
- Neubau der Parkhäuser Ost und West
- Schaffung der Fußgängerzonen am Stadtplatz, am Steiner-Thor-Platz und am Oberer-Thor-Platz
- Sanierung und Neuordnung der Seitenstraßen südlich der Stadtplätze (Schmidgasse, Koppgasse, Ottogasse, Bernauergasse, Aprilgasse, Steinergasse, Flurlgasse, Am Platzl, Rosengasse) und nördlich der Stadtplätze (Jesuitengasse, In der Bürg, Jakobsgasse, Pfarrplatz, Seminargasse, Simon-Höller-Straße, Am Pulverturm, Weißgerbergasse, teils die Spitalgasse, Rot-Kreuz-Platz, Enggasse, Leihhausgasse, Spitzwegwinkel, Albrechtsgasse, Hofstatt, Burggasse, Schlossplatz)
- Wichtige Maßnahmen waren die im Rahmen der Ausrichtung der Landesgartenschau erfolgte Anlage des heutigen Alfred-Dick-Parks, der Gestaltungsmaßnahmen am Hagen, die Errichtung des Pater-Petrus-Heitzer-Weges und die Sanierung des Weytturmes

- Sonstige Maßnahmen waren außerdem u.a. die Gestaltung der Grünanlagen am Pulverturm, die Erstellung des Nutzungs- und Gestaltungskonzeptes am Hagen, die Einrichtung öffentlicher WC-Anlagen im Rathaus, die Neugestaltung des Parkzugangs am Eisstadion und die Gestaltung der Uferpromenade am Herzogsschloss

Noch **nicht (vollständig) umgesetzte** bzw. sich aus den Vorbereitenden Untersuchungen ab 2010 ergebende wesentliche **Bau- und Ordnungsmaßnahmen** sind u.a.:

- Sanierung der Fraunhoferstraße (erfolgt in 2013), der Fürstenstraße, der Spitalgasse mit Unterm Rain, des Fischram und des Viktualienmarktes
- sowie der Stadtzugänge Ottogasse, Flurgasse, Hofstatt und des Platzes vor dem Spitaltor
- und der Verbindungsgelenke am Theresientor, im Übergang zur Bahnhofstraße und am Stetthaimer Platz (Ludwigstor).

Durch die aktuellen Untersuchungen ergeben sich aber auch **neue Ansatzpunkte für die Entwicklung und Sanierung der historischen Innenstadt**. Insbesondere sind dies:

- Aufbau eines Leerstandsmanagements (Läden, Wohnungen, Zwischennutzungen)
- Erweiterung der Fußgängerzonen
- (ggf. zumindest teilweise) Auslagerung der zentralen Stadtbuseumsteigestelle aus dem Ludwigplatz
- Weiterentwicklung des Parkraumkonzeptes für Bewohner und Einzelhandelskunden der Innenstadt
- Bestandserfassung, Bauforschung und Sanierung der historischen Stadtmauern
- Erhalt und Entwicklung des Stadtgrabens als „grüner Ring“ um die historische Innenstadt (Entwicklung von Teilbereichen wie z.B. Wimmer-Parkplatz, Woolworth-Areal, Privatflächen entlang des östlichen Stadtgraben, ...)

**Nach wie vor markanter Handlungsbedarf** ist bei der baulichen Neuordnung, Instandsetzung oder Wiedernutzung alter, teils leer stehender **Bausubstanz** angezeigt. Hier bestehen nach wie vor teils eklatante bauliche und städtebauliche Missstände.

Da auch mehrere Sanierungsmaßnahmen privater Investoren im historischen Zentrum anstehen, soll die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Innenstadt“, die sich ohne Zweifel als Empfehlung aus den aktuellen VU ergibt, vorgezogen werden.

Damit wird einerseits deutlich gemacht, dass die weitere nachhaltige Sanierung der historischen Innenstadt Straubings eine noch nicht abgeschlossene und weiterhin bedeutende Zukunftsaufgabe der Stadtentwicklung darstellt. Andererseits soll ein Großteil der Eigentümer zu Sanierungsmaßnahmen motiviert und private Investitionen durch die gegebenen steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten befördert werden.

Die im geplanten Sanierungsgebiet „Historische Innenstadt“ vorgesehenen Bau- und Ordnungsmaßnahmen umfassen ein Investitionsvolumen von ca. 15 Mio. €. Bzgl. der Kostenzuordnung wird auf den Maßnahmenplan verwiesen.

Der Stadtrat wird gebeten, die Ziele und Maßnahmen zum Gebiet „Historische Innenstadt“ vorbehaltlich sich ggf. noch ergebender Änderungen z.B. durch die Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung (geplant im Oktober/ November) zu beschließen. Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat wie vorgetragen zu beschließen.



**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Sanierungsgründe und –ziele sowie den Maßnahmenplan für das Gebiet „Historische Innenstadt“ wie vorgetragen.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 4, 40

**TOP 3.2**

Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Historische Innenstadt"

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Auf der Basis der unter 3.1 vorgetragenen Gründe ist die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Innenstadt“ gemäß § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Der Text dieser Satzung ist als Anlage beigefügt.

Das Sanierungsgebiet „Historische Innenstadt“ umfasst den historischen Stadtkern wie im Lageplan dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Nicht Bestandteil des Sanierungsgebietes sind die Gebiete, die bereits Sanierungsgebiete waren und als solche abgerechnet und aufgehoben wurden, nämlich die Sanierungsgebiete I (Teilfläche) und II bzw. die bereits als Sanierungsgebiete förmlich festgelegt sind, nämlich die Sanierungsgebiete I (Teilfläche), III, IV und V. Die Lage dieser Gebiete wird anhand von Plänen erläutert.

Die Stadt prüft nach Abschluss der VU, wie mit den genannten bestehenden Sanierungsgebieten weiter verfahren werden soll. Hierbei wird festzustellen sein, ob die Sanierungsmaßnahme als durchgeführt erachtet werden kann oder sich als undurchführbar erweist oder die Sanierung aus anderen Gründen aufgegeben werden soll. Sofern diesbezüglich keine Aufhebungssatzung angezeigt ist, soll geprüft werden, ob ein Überleiten dieses/ dieser Sanierungsgebiete/s in den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Historische Innenstadt“ erforderlich bzw. möglich ist.

Die im festzusetzenden Sanierungsgebiet vorgesehenen Maßnahmen liegen vorwiegend im öffentlichen Bereich. Aus diesem Grunde ist eine Anwendung der Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nicht geboten.

Da nach den Zwecken und Zielen der Sanierung auch und vor allem Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden durchgeführt werden sollen, d.h. die Qualitäten, die für Bodenwerterhöhungen relevant sind, im Gebiet und auf den Grundstücken nicht verändert werden sollen, ist nach derzeitigem Erkenntnisstand auch nicht mit einer wesentlichen Wertsteigerung der Grundstücke zu rechnen.

Sollten sich aus der Durchführung der Maßnahmen – insbesondere der Aufwertung der Freiflächen im öffentlichen Raum – im Einzelfall doch Vorteile ergeben, so können diese durch Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz abgeschöpft werden (Vorteilsausgleich).

Aus alledem ergibt sich, dass die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird. Sie ist deshalb auszuschließen.

**Beschluss:**

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 03.07.2013 beschließt der Stadtrat die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Innenstadt“ in der Fassung der Anlage.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 10, 4, 40

**Anlage:**

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Innenstadt“ vom 29.07.2013 (ABl. 32/2013) im vereinfachten Verfahren

### TOP 3.3

#### Festlegung der Sanierungsdauer

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.

Die Umsetzung der Sanierung in diesem Zeitraum ist realistisch. Einerseits arbeitet die Stadt Straubing am Erreichen der Sanierungsziele bereits seit rund 40 Jahren und hat in dieser Zeit wie oben beschrieben große Anstrengungen unternommen und wichtige Erfolge erreicht, die zur nachhaltigen Ausrichtung der historischen Innenstadt als das Zentrum der Stadt beigetragen haben und beitragen werden.

Andrerseits sind wie beschrieben auch weiterhin noch wichtige Bausteine zu setzen. Die für die Umsetzung öffentlicher Maßnahmen erforderliche Mittelbereitstellung ist im definierten Zeitraum realistisch.

**Beschluss:**

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 03.07.2013 legt der Stadtrat die Sanierungsdauer auf 15 Jahre fest.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 4, 40

## TOP 4

Eigenbetrieb "Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung";  
hier: 1. Änderung der Betriebssatzung

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

### **Sachvortrag:**

Der Stadtrat der Stadt Straubing hat am 20. Februar 2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Straubing am 28. Februar 2013, die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ beschlossen.

Nach § 3 Abs. 3 der Betriebssatzung wird der Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ in laufenden Angelegenheiten von der Werkleitung nach außen vertreten. Diese Formulierung bedarf der Änderung.

Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb nicht nur in Geschäften der laufenden Verwaltung nach außen, sondern in allen Rechtshandlungen. Zwar ist die Werkleitung in ihrer Entscheidungskompetenz durch die Betriebssatzung auf diejenigen Geschäftsbereiche und Geschäftswerte beschränkt, die nicht der Entscheidung des Werkausschusses bzw. des Stadtrates vorbehalten sind, was aber nicht bewirkt, dass das Vertretungsrecht der Werkleitung eingegrenzt wäre. Die Regelung der Außenvertretung muss deshalb korrigiert werden.

Außerdem ist die Werkleitung berechtigt, Mitarbeitern Handlungsvollmachten zu erteilen. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass Mitarbeiter ohne Mitwirkung der städtischen Gremien unbegrenzt mit Vollmachten ausgestattet werden. Um einen geregelten Geschäftsablauf zu ermöglichen, sollte zwar die Vollmachtserteilung grundsätzlich möglich sein, allerdings ist die Zustimmung des Werkausschusses nach der neuen Fassung des § 3 Abs. 3 dann notwendig, wenn diese Vollmacht zu Rechtsgeschäften über einen Wert von 30.000 Euro berechtigt.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der beiliegenden 1. Änderungssatzung verwiesen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Straubing stimmt der 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

### **Verteiler:**

1, 10 (2x), Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“

### **Anlage:**

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ der Stadt Straubing vom 20. Februar 2013 (ABI 10/2013)

## TOP 5

Erlass eines neuen Gesellschaftsvertrages und einer neuen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Städtischen Wohnungsbau-Gesellschaft mbH Straubing - Anlagen

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

### **Sachvortrag:**

Der Gesellschaftsvertrag der Städtischen Wohnungsbau-Gesellschaft mbH Straubing vom 31. Mai 2007 ist aufgrund der inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und der Entwicklungen im Geschäftsbetrieb dringend überarbeitungsbedürftig. In gleicher Weise müssen die geltende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom 02.11.1993 sowie die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer vom 29.10.2001 angepasst werden. Zudem ist festzustellen, dass die Geschäftsordnungen und der Gesellschaftsvertrag in einigen Punkten widersprüchlich oder aber gleichlautend abgefasst sind. Damit besteht mit der Neufassung die Möglichkeit, die Vorschriften gegenseitig anzupassen, zu entschlacken und überflüssige Regelungen, die schon mit gleichem Wortlaut im GmbH-Gesetz bzw. im Handelsgesetzbuch enthalten sind, aus den Textfassungen herauszunehmen.

Bei Abfassung der neuen Entwürfe wurde insgesamt die Absicht verfolgt, den Geschäftsablauf zu vereinfachen und das operative Geschäft zu beschleunigen, ohne dadurch die Befugnisse des Aufsichtsrates oder des Stadtrates wesentlich zu beschneiden. Die grundsätzlichen Entscheidungen müssen zum einen im Stadtrat und zum anderen im Aufsichtsrat der GmbH verbleiben.

Folgende wesentliche Änderungen sind im Entwurf des Gesellschaftsvertrages enthalten:

- 1) In § 2 ist ein neuer Absatz 1 aufgenommen worden, der den grundsätzlichen sozialen Geschäftsgedanken umfasst.

Danach ist die Gesellschaft so zu führen, wie das Wohl des Betriebes und seiner Belegschaft, das Gedeihen der von der Gesellschaft geschaffenen Wohngemeinschaft und der Gemeinnutzen es erfordern. Bei allen Handlungen sind die sozialen und wohnungspolitischen Bestrebungen zu beachten.

- 2) In § 6, Geschäfte mit Organmitgliedern, wurde der Absatz 2 herausgenommen. Die speziellen Regelungen für Prozessvertretungen sind nicht erforderlich. Im Rahmen der Zuständigkeiten kann der Geschäftsführer bzw. der Aufsichtsrat auch ein Mitglied eines Organs mit diesen Aufgaben betrauen. Dazu ist grundsätzlich nach § 6 die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Einer Sonderregelung bedarf es deshalb nicht.

- 3) Der § 7, Vertretung der Gesellschaft nach außen, ist neu in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen. Bisher waren diese Regelungen in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer enthalten, was nicht sachgerecht ist. Die Vertretung der Gesellschaft nach außen ist ein wesentlicher Bestandteil der Rechtsgrundlagen der Gesellschaft und muss daher in der Satzung selbst enthalten sein.

Die wesentlichen Grundzüge der Vertretung wurden aus den bisherigen Fassungen übernommen.

Neu ist allerdings der Absatz 6, wonach der Vorsitzende des Aufsichtsrates handlungsbefugt ist, wenn kein Geschäftsführer bestellt bzw. abberufen oder handlungsunfähig ist. Damit kann eine Lücke in den Handlungsmöglichkeiten der Gesellschaft geschlossen werden.

In § 8 ist festgelegt, dass die Geschäftsführer von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Dies deckt sich mit den bisherigen Regelungen. Der Anstellungsvertrag mit den Geschäftsführern wird dann vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgeschlossen.

- 4) Die Aufgaben der Geschäftsführung wurden jetzt umfassend im neuen § 9 dargestellt. Bisher befanden sich diese Regelungen in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer. Als grundsätzliche Normen sollten diese zwingend Teil der Gesellschaftersatzung sein.
- 5) In der Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird eine Änderung vorgeschlagen:  
Bisher bestand der Aufsichtsrat aus 7 Mitgliedern, die vom Stadtrat der Stadt Straubing bestimmt sind. Der Oberbürgermeister war nicht geborenes Mitglied, sondern musste vom Stadtrat ebenfalls bestellt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates war dann von diesem Gremium aus seiner Mitte zu wählen.  
Der jetzt vorgelegte Entwurf sieht vor, dass der Aufsichtsrat der städtischen Wohnungsbau-Gesellschaft aus dem Oberbürgermeister der Stadt Straubing und 6 weiteren Aufsichtsratsmitgliedern besteht. Die Bestellung der weiteren Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch den Stadtrat, der Oberbürgermeister ist Mitglied Kraft Amtes.  
Konsequenterweise wird dann in § 10 Abs. 7 festgelegt, dass der Oberbürgermeister Vorsitzender des Aufsichtsrates ist. Den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wählt dann das Gremium aus seiner Mitte (Abs. 8).
- 6) Die Aufgaben des Aufsichtsrates wurden wesentlich erweitert und im Gegensatz dazu die Aufgaben der Gesellschafterversammlung gekürzt. Insbesondere ist zu erwähnen
  - Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
  - Bestellung und Abberufung der Prokuristen
  - Erlass der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
  - Einstellung und Kündigung von Angestellten mit einer höheren Vergütung als Entgeltgruppe 11 TVöD
  - Feststellung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplanes einschließlich der 5-Jahresplanung
  - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Behandlung etwaiger Verluste
  - Entlastung des Geschäftsführers
  - Bestellung des Abschlussprüfers
  - sowie verschiedene Aufgaben im Zusammenhang des operativen Geschäftes, insbesondere bei Überschreitung von festgelegten Wertgrenzen.
- 7) Detaillierter geregelt als bisher wurde der Geschäftsgang des Aufsichtsrates, insbesondere die mindestens 2 Sitzungen pro Jahr nach Absatz 1 des § 12 sowie die Ladungsfrist von 7 Tagen in Absatz 2 des § 12.

- 8) Die Vorschriften über die Gesellschafterversammlung wurden im Wesentlichen aus den bisherigen Vorgaben übernommen. Neu eingefügt wurde die Ladungsfrist im § 13 Abs. 5 mit ebenfalls 7 Tagen.
- 9) Bei der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung in § 15 wurde dem Rechnung getragen, dass mehr Kompetenz dem Aufsichtsrat zugewiesen werden soll. Trotzdem verbleiben die wesentlichen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung wie etwa die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Aufnahme weiterer Gesellschafter, die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und sonstigen Verfügungen über Geschäftsanteile sowie der Entlastung des Aufsichtsrates und der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Ebenfalls liegt es in der Kompetenz der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden.
- 10) Die Regelungen über die Rechnungslegung sowie die Informations- und Prüfrechte wurden inhaltsgleich wie bisher in der neuen Satzung wiedergegeben.
- 11) Die bisher in der Gesellschafterversammlung enthaltenen Vorgaben über Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung sowie den Umgang mit dem Bilanzgewinn wurden aus der Satzung herausgenommen, da es sowieso Aufgabe des Aufsichtsrates ist, diese Beschlüsse zu fassen und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

Neben dem Neuerlass des Gesellschaftsvertrages ist auch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat neu zu fassen. Im Wesentlichen ist in § 2 der Geschäftsordnung die Vorgabe der Satzung übernommen, dass der Oberbürgermeister der Stadt Straubing von Amts wegen Vorsitzender des Aufsichtsrates ist. Im Übrigen wurden nur die bestehenden Regelungen überarbeitet und neu formuliert, ohne den Regelungsgehalt grundlegend zu verändern.

Die Entwürfe für den Gesellschaftervertrag bzw. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sind als Anlage beigefügt. Diese Entwürfe wurden neben der Geschäftsführung der Städtischen Wohnungsbau-Gesellschaft und der Rechtsabteilung der Stadt Straubing auch dem Rechnungsprüfungsamt, dem Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen sowie Herrn Notar Satzl zur Prüfung und Durchsicht zugesandt. Alle in die Neufassung der Regelungen eingebundenen Personen und Organisationen haben den jetzt vorliegenden Fassungen uneingeschränkt zugestimmt. Von allen wurden diese Regelungen als sachgerecht, aber auch als rechtskonform bewertet.

Ergänzend zum Sachbericht erklärt Herr Lermer, dass seit 24.7.2013 eine Stellungnahme der Regierung von Niederbayern zum Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages vorliegt. Darin werden mehrere Änderungen angeregt. In den Vertragstext wurden drei Änderungswünsche übernommen. Dies ist eine redaktionelle Anpassung in § 6, die Zuweisung der Zuständigkeit für mögliche Einzelermächtigungen an die Geschäftsführung in § 7 Abs. 4 an den Aufsichtsrat statt an die Gesellschafterversammlung und die Umformulierung in § 9 Abs. 4 mit dem Inhalt „... in sinngemäßer Anwendung der Regelungen...“

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt dem Gesellschaftsvertrag der Städtischen Wohnungsbau-Gesellschaft mbH Straubing mit der Maßgabe, dass der neue Gesellschaftsvertrag am 01. Mai 2014 in Kraft treten soll, und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in der Fassung der Anlage zu.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnungsbau-Gesellschaft Straubing sowohl dem Gesellschaftsvertrag als auch der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 10

**Anlagen:**

- Gesellschaftsvertrag der „Städtischen Wohnungsbau-Gesellschaft Straubing“
- Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der „Städtische Wohnungsbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Straubing“

**TOP 6**

Gewährung eines weiteren Zuschusses zu den Kosten der Renovierung der Basilika St. Jakob (Bauabschnitt IV, 6. Teilverwendungsnachweis)

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 22.03.1999 beschlossen, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt, die Zuschussraten für die Basilika nach Baufortschritt durch Einzelfallentscheidung festzusetzen. Im Hinblick auf die herausragende kunstgeschichtliche Bedeutung der Kirche gewährte die Stadt bisher einen Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten. Der Fördersatz in Höhe von 10 % wurde durch Beschluss des Stadtrats vom 22.02.2011 bestätigt.

Insgesamt hat sich die Stadt bereits mit einer Förderung in Höhe von 1.211.400.- Euro an der Sanierung der Basilika beteiligt.

Die Pfarrei St. Jakob hat zu den Kosten des Bauabschnitts IV zwischenzeitlich den 6. Teilverwendungsnachweis mit förderfähigen Kosten in Höhe von insgesamt 3.165.480.- Euro vorgelegt. Der Verwendungsnachweis wurde bereits vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Straubing geprüft.

Bei einer 10 %-igen Förderung ergibt sich ein Betrag in Höhe von 316.400.- Euro. Nach Anrechnung der bereits geleisteten Zuschüsse in Höhe von 256.400.- Euro verbliebe ein Auszahlungsbeitrag von 60.000.- Euro.

**Beschluss:**

Mit der Auszahlung des beantragten Zuschusses in Höhe von 60.000.- Euro besteht Einverständnis.

**Abstimmungsergebnis:**

- Mehrheitsbeschluss -  
(1 Gegenstimme)

**Verteiler:**

1, 11.1, 14, 16

## TOP 7

Förderung aus den allgemeinen Kulturmitteln 2013;  
hier: Gewährung eines Zuschusses zum Musikfestival "bluetone"

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

### Sachvortrag:

Der Verein Jazz an der Donau e.V. hat eine Förderung für das Musikfestival „bluetone“ (ehemals „Jazz an der Donau“) beantragt. Die Stadt Straubing hat die Veranstaltung in den vergangenen Jahren wie folgt bezuschusst:

2010: 54.000.- Euro

2011: 67.500.- Euro (erhöhter Zuschuss wegen 25-jährigem Jubiläum)

2012: 60.000.- Euro

Dazu kam jeweils die Übernahme der anfallenden Bauhofkosten in Höhe von ca. 20.000.- bis 25.000.- Euro.

Für das Jahr 2013 wurde ein Zuschuss in Höhe von 65.000.- Euro beantragt.

### Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 25.06.2013 beschließt der Stadtrat, für das Festival „bluetone“ im Jahr 2013 eine pauschale Förderung in Höhe von 60.000.- Euro zu gewähren. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung bis zur Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises. Die anfallenden Bauhofkosten sind - wie bisher - bis zu einer Höhe von 25.000.- Euro zu übernehmen.

### Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -  
(2 Gegenstimmen)

### Verteiler:

1, 16 (2x)

## TOP 8

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 17.06. und 24.06.2013

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 17.06. und 24.06.2013 wurden in der Sitzung des Stadtrates am 29.07.2013 aufgelegt und genehmigt.

### Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -



**TOP 9**

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lerner

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

**TOP 10**

Jugendhilfeplanung Kindertagesbetreuung

**TOP 10.1**

Sachstandsbericht zum Ausbau der Kindertagesbetreuung in Straubing für Schulkinder

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

Gemäß dem Jugendhilfeausschussbeschluss vom 13.03.2013 zur Tagesbetreuung für Schulkinder wurde nach der Schuleinschreibung mit den Hortträgern die Situation der Hortangebote zum 01.09.2013 erörtert.

Abweichend von den Empfehlungen in der Jugendhilfeausschusssitzung vom 07.05.2012, wonach die Bedarfsdeckung in der Betreuung von Kindern ab dem Schuleintritt durch die Schaffung von 150 neuen Plätzen verteilt je zu einem Drittel auf die Betreuungsfelder Hort, Mittagsbetreuung und Ganztagschule verwirklicht werden sollte, wird festgestellt, dass Eltern ihre Kinder vermehrt in Horten angemeldet haben, während die Angebote der Ganztagschule weniger gewählt wurden.

Zum Schuljahresbeginn 2013/14 sind alle Horte belegt. Wartelisten bestehen in den nachfolgenden Einrichtungen, deren Träger folgende Anträge auf Erweiterung der Betriebserlaubnis vorgelegt haben, um alle Kinder aufnehmen zu können:

<u>Träger</u>	<u>Antrag vom</u>	<u>Einrichtung</u>	<u>zusätzliche Plätze</u>	<u>Erweiterung Betriebserlaubnis</u>	<u>Investitionen erforderlich</u>
AWO Soziale Dienste GmbH		Hort KIK, Alburg	57	von 28 auf 85	keine, Container-Klassenzimmer an der Schule St. Stephan
Förderverein f. d. Nachmittagsbetreuung an der VS Ittling e.V.	25.07.2011	Hort Ittling	10	von 60 auf 70	keine

Caritasverband	21.02.2013	Hort St. Peter	<b>10</b>	von 50 auf <b>60</b>	keine
Caritasverband	13.06.2013	Hort TUSCH	<b>3</b>	von 33 auf <b>36</b>	keine
Caritasverband	13.06.2013	Hort Ulrich-Schmidl	<b>5</b>	von 55 auf <b>60</b>	keine
Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.	12.12.2012 und 30.04.2013	Bildungsstätte St. Wolfgang	<b>15</b>	von 15 auf <b>30</b>	keine
Kath. Jugendsozialwerk München e.V.		Hort Don Bosco	<b>6</b>	von 44 auf <b>50</b>	keine
<b>Summe Hortplätze</b>			<b>106</b>		

Insgesamt sind 106 zusätzliche Hortplätze zu schaffen, um die Betreuung der Kinder gewährleisten zu können.

Für die kommenden Schuljahre sollte im Hinblick auf die Kostenlast und die Tatsache, dass auch im Bereich des Freistaates Bayern eine Änderung in der Gestaltung und Finanzierung der Ganztageschule angedacht ist, geprüft werden, ob durch kommunale Unterstützung die Ganztageschule so gestaltet werden kann, dass sie für die Eltern schulpflichtiger Kinder eine echte Alternative darstellt.

Eine Rückfrage bei den Trägern ergab, dass keine Bau- und Sanierungskosten anfallen. Entsprechend der Förderung von Kindergartenplätzen wird bei Bedarf eine Ausstattungspauschale in Höhe von 750 Euro je Platz vorgeschlagen. In Anbetracht der hohen überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. bis zu 79.500 Euro, sind die Ausgaben zu belegen.

Auf Grund der starken Nachfrage ist eine Ausdehnung des AWO-Hortes innerhalb der Schule derzeit nicht möglich. Der Hort kann die an der Schule Alburg stehenden Container ab 01.09.2013 vorübergehend nutzen. Die entsprechenden Stellen (Hochbau, Liegenschaft, Gebäudemanagement) im Haus sind informiert. Sollten die Container für den ursprünglichen Zweck gebraucht werden, wird allerdings eine anderweitige Unterbringung des Horts an der Schule Alburg notwendig. Diese Erweiterung des Hortangebotes wird neben der Ausstattungspauschale laufende zusätzliche Betriebskosten in Höhe von ca. 180.000 Euro jährlich bedingen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Situation an der Schule Alburg nochmals mit der Schulleitung und dem Träger besprochen. Es wurde klargestellt, dass die Betriebserlaubnis für den Container nur befristet erteilt wird und dort für kommende Schuljahre eine Lösung im Sinne des Ausbaues der Ganztageschule gefunden werden soll.

Entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 26.06.2013 ergeht folgender **Beschluss:**

Angelehnt an den Jugendhilfeausschussbeschluss vom 13.03.2013 (TOP 4.5) wird jeder neu geschaffene Hortplatz mit bis zu 750 Euro für die Erstausstattung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gefördert.

Für das kommende Schuljahr wird die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit den Schulen und dem Staatl. Schulamt den weiteren Ausbau der gebundenen Ganztageschule voranzutreiben.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

2, 25 (2x)

## TOP 10.2

Mitteilung und Empfehlung zum Stadtratsbeschluss vom 25.06.2012 zum qualitativen Ausbau der Tagesbetreuung durch Verbesserung des Anstellungsschlüssels

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

Der Stadtrat hat sich in der Sitzung am 25.06.2013 mit der Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen befasst. Beschlossen wurde eine Verbesserung des Anstellungsschlüssels zum 01. September 2012 für die Kindergärten und die Grundschulhorte von bisher 1 zu 11 auf 1 zu 10,5. Die Stufe 2 zum 01.09.2014 mit einer weiteren Verbesserung des Anstellungsschlüssels für alle Einrichtungen um 0,5 auf 1 zu 10 sollte im Rahmen der Umsetzung des Haushalts 2014 dem Stadtrat erneut zur Beratung vorgelegt werden.

Vorausgegangen war die Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Darin wurde festgelegt, dass ab dem 1. September 2012 der Mindestanstellungsschlüssel von bisher 1 zu 11,5 auf 1 zu 11 festgesetzt wird.

Mit Einführung des neuen Mindestanstellungsschlüssels wurde – ergänzend zum Basiswert für die kommunale und staatliche Förderung – durch den Freistaat ein sogenannter Qualitätsbonus / Basiswert-plus eingeführt. Durch diesen Basiswert plus wollte der Freistaat die Verbesserung des Anstellungsschlüssels um 0,5 größtenteils finanzieren. Der Qualitätsbonus / Basiswert-plus wird derzeit vom Freistaat mit einer Höhe von 12,08 € angesetzt. Dieser Wert ist bei weitem nicht ausreichend um die Verbesserung des Anstellungsschlüssels im Betreuungsjahr 2012/2013 zu finanzieren. Berechnungen der Verwaltung ergaben einen notwendigen Basiswert plus von 83 Euro.

Am 15. März 2013 haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit dem Sozialministerium über den finanziellen Ausgleich der Mehrkosten für den verbesserten Mindestanstellungsschlüssel bei der Kinderbetreuung geeinigt. Ab 01. September 2013 wird der Basiswert plus ca. 50 Euro betragen. Der staatliche Basiswert dürfte auf ca. 970 Euro steigen, während beim kommunalen Förderanteil der Basiswert bei ca. 920 Euro bleibt. Da den Kommunen insgesamt durch die Novelle des BayKiBiG auch Entlastungen zugutekommen, z. B. in der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch die Beitragsentlastungen an die Eltern, und zudem der Freistaat die Mehrkosten komplett übernimmt ohne einen kommunalen Interessensanteil in Abzug zu bringen, konnten die Spitzenverbände nach langen Monaten der Verhandlung letztlich damit einem guten Kompromiss zustimmen

Für das Betreuungsjahr 2012/2013 bedeutet dies aber, dass die Verbesserung des Anstellungsschlüssels nicht wie angekündigt durch den Freistaat gedeckt werden und zu Lasten des städtischen Haushalts gehen. Von überplanmäßigen Ausgaben zwischen 75.500 Euro und 141.000 Euro ist auszugehen, die im Rahmen der Budgetverhandlungen 2014 auszugleichen sind.

Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben sollte die angestrebte Stufe 2 zur Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen zum 01. September 2014 mit geschätzten Kosten von 286.000 Euro bis auf weiteres ausgesetzt werden. Zudem gibt es Überlegungen des Freistaates den Mindestanstellungsschlüssel mittelfristig schrittweise auf 1 zu 10 zu senken.

Der Jugendhilfeausschuss wurde über diesen Vorgang in seiner Sitzung am 26.06.2013 informiert und empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, mit der Umsetzung der Stufe 2 der Qualitätsverbesserung abzuwarten, bis der Freistaat den Mindestanstellungsschlüssel senkt.

**Beschluss:**

Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

- ohne Erinnerung -

**Verteiler:**

2, 25 (2x)

**TOP 11**

Neuerlass der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 22.08.2008 - Anlage

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

Die Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 22.08.2008 bedarf aufgrund gesetzlicher Änderungen und Anpassung an veränderte Abläufe und Gegebenheiten, insbesondere auch zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren einer Fortschreibung und Neustrukturierung. Wesentliche Änderungen sind die Festschreibung eines zentralen Anmeldetages in der Einrichtung, die Neuregelung der Aufnahme, wobei auch versucht wurde dem Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz gerecht zu werden, sowie der Abmeldung (Einführung einer einmonatigen Kündigungsfrist). Die Satzung mit ihren Änderungen wurden ausführlich dem Jugendhilfeausschuss am 26.06.2013 vorgestellt und dem Stadtrat einstimmig der Satzungsbeschluss empfohlen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung) zum 01.09.2013 in der Fassung der Anlage.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

10, 2, 25 (2x)

**Anlage:**

Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung)

**TOP 12**

Satzung der Stadt Straubing über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Verkehrsraumsondernutzungssatzung) vom 23.06.1986;  
hier: Geschäftssondernutzungen - Änderung der bisherigen Zulassungspraxis für Freischankflächen, Geschäftswerbung und Warenpräsentationen - Anlage

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

Die Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung vom 21.10.1996 regelt die Inanspruchnahme der in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.

Die Einzelheiten der sogenannten Geschäftssondernutzung, zu denen die Freischankflächen, Geschäftswerbungen und Warenpräsentationen gehören, wurden durch Beschlüsse des Ordnungsausschusses, zuletzt vom 09.12.2008 und 18.02.2010, konkretisiert. Nachdem sowohl von Seiten der Geschäftswelt, der Gastronomie wie auch Bürgern eine zu restriktive Handhabung der Sondernutzung mit der bisherigen Regelung gesehen wird, hat die Verwaltung die Vorgehensweise anderer vergleichbarer Kommunen abgefragt und im Hinblick auf Freischankflächen und Gestaltungsmodalitäten teilweise eine offenerere Handhabung festgestellt. Die betroffenen Referate und Ämter im Hause haben daraufhin einen abgestimmten Verwaltungsvorschlag für eine mögliche künftige Handhabung der Geschäftssondernutzungen erarbeitet.

In der Anlage werden die bisherigen Regelungen und mögliche Neuregelungen als Synopse gegenüber gestellt.

Klarzustellen ist, dass jede Sondernutzung erlaubnispflichtig und gebührenpflichtig beim Ordnungsamt der Stadt Straubing zu beantragen ist. Dabei findet in jedem Fall, wie auch bisher, eine Einzelfallprüfung dahingehend statt, ob an der konkreten Örtlichkeit die beantragte Sondernutzung möglich ist. Hierbei sind auch Aspekte wie Verkehrssicherheit, Flüssigkeit des Verkehrs, Durchgangsbreiten und insbesondere auch die Rettungswegesituation zu beachten. Derzeit erarbeitet die Verwaltung der Stadt Straubing für das Kerngebiet der Stadt Straubing einen sogenannten Rettungswegekplan in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.

Dieser soll sicherstellen, dass für Notfälle die erforderlichen Anfahrts- und Rettungswege sowie Aufstellflächen freigehalten werden. Aus dem Ergebnis dieser Planung heraus können sich künftig Änderungen bei bestehender Sondernutzung ergeben.

Im Anschluss an den Sachvortrag zu diesem Tagesordnungspunkt wird der am 25.07.2013 von Herrn Stadtrat Bernd Vogel (auch im Namen der SPD-Stadtratsfraktion und im Namen von Herrn Stadtrat Erhard Grundl) gestellte Antrag (s. Anlage) zur Diskussion gestellt. Der Stadtrat hat vor Eintritt in die Tagesordnung sein Einverständnis damit erklärt, diesen Antrag im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes zu behandeln.

Gemäß diesem Antrag möge der Stadtrat folgenden Beschluss fassen:

*Die Verwaltung wird beauftragt, schnellstmöglich eine Verkürzung der Sperrstunden für Freischankflächen zu erwirken. Dabei sollen Gastronomen ihre Gäste an Tagen vor Feiertagen, am Freitag und Samstag bis 0.30 Uhr draußen bewirten dürfen.*

Herr Stadtrat Vogel erläutert als Antragsteller kurz den Inhalt des Antrages und die Motivation der Antragstellung. Es folgt eine lebhafte Debatte im Stadtrat zur Frage der Betriebszeiten für Freischankflächen, aber auch zu den einzelnen Ausgestaltungen der möglichen Neuregelungen der Geschäftssondernutzungen, insbesondere auch der Frage zur Genehmigungsfähigkeit von Heizpilzen, Heizstrahlern und Feuerkegeln.

Bezogen auf die Betriebszeiten der Freischankflächen stellt Berufsmäßiger Stadtrat Lermer aus Sicht des Immissionsschutzes klar, dass aus rechtlichen Gründen derzeit eine weitere Freigabe der Betriebszeiten nach 23.00 Uhr rechtlich nicht möglich ist. Er verwies dabei auf die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), die dort festgelegte Nachtzeit ab 22.00 Uhr, die dort festgelegten Lärmwerte für die Nachtzeit und den Anspruch auf eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Anwendungsbereich der TA-Lärm. Zugleich weist er auf eine aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Ansbach zu dieser Frage hin, die einen Bescheid der Stadt Fürth mit einer Festlegung der Sperrzeit von Freischankflächen auf 23.00 Uhr für rechtswidrig erachtet hatte. In dieser Entscheidung wurde die Nachtzeit gemäß der TA-Lärm bei 22.00 Uhr gesehen. Ob dieses Urteil Rechtskraft erlangt oder Berufung zum Verwaltungsgerichtshof eingelegt wird, sei noch nicht klar. Vor dem Hintergrund dieser offenen Rechtsfrage solle derzeit keine Entscheidung im Hinblick auf die Betriebszeit der Freischankflächen über 23 Uhr hinaus getroffen werden. Sobald dieses Verfahren rechtskräftig entschieden sei, wird die Verwaltung dies im zuständigen städtischen Gremium wieder aufgreifen und vorlegen.

Im Hinblick auf die dargestellte Rechtslage nimmt Stadtrat Vogel seinen Antrag vom 25.07.2013 zurück.

Da die von der Verwaltung vorgeschlagenen Neuregelungen zur Geschäftssondernutzung strittig diskutiert werden, stellt Oberbürgermeister Pannermayr zunächst die Frage der Genehmigungsfähigkeit von Heizpilzen, Heizstrahlern und Feuerkegeln gesondert zur Abstimmung.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Für die Genehmigungsfähigkeit von Heizpilzen, Heizstrahlern und Feuerkegeln stimmen 15 Stadträte, 21 Stadträte stimmen gegen die Zulassung von Heizpilzen, Heizstrahlern und Feuerkegeln.

Anschließend werden die restlichen möglichen Neuregelungen in Abänderung der bisherigen Regelungen zu den Geschäftssondernutzungen gemäß dem abgestimmten Verwaltungsvorschlag unter Darstellung in der Synopse (Anlage) zur Abstimmung gestellt.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

In Abänderung der bisherigen Regelungen zu den Geschäftssondernutzungen wird dem abgestimmten Verwaltungsvorschlag gemäß der Darstellung in der Synopse als mögliche Neuregelung zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 10, 2, 20 (2x)

**Anlagen:**

Antrag von Herrn Stadtrat Bernd Vogel vom 25.27.2013  
Verwaltungsvorschlag für Veränderungen bei den Sondernutzungen

### TOP 13

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

### TOP 14

Budgetjahresbericht 2012 - Anlage

**Berichterstatter:** Stadtkämmerer Preis

**Sachvortrag:**

Die Budgetabschlüsse mit den Stellungnahmen der Budgetverantwortlichen sind den Stadtratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung als Budgetjahresbericht 2012 zugegangen.

Die Budgets schlossen weitgehend innerhalb der gesetzten Zielvorgaben sowie den vorgegebenen Finanzrahmen ab.

## Finanzielle Auswertung:

### Ergebnishaushalt:

Von den insgesamt 294 Budgets der Stufe 4 (bewirtschaftete Elemente) haben 183 (62 %) positiv mit einem Ergebnis von insgesamt 11,7 Mio. € und 102 (34 %) negativ mit einem Gesamtergebnis von – 7,6 Mio. € abgeschlossen. Per Saldo ergibt sich eine positive Plan-Ist-Abweichung von rund 4,1 Mio. €. Hierin sind die Abschreibungen, die Auflösung von Sonderposten, die Bildung von Rückstellungen etc. nicht enthalten.

Aus dem positiven Saldo von 4,1 Mio. errechnen sich noch die Budgetüberträge und stehen daher nicht vollständig für allgemeine Zwecke zur Verfügung.

### Budgets mit positivem Abschluss (mehr als 250.000 €):

D3145381100 Kanalnetz und Sonderbauwerke ( bis 2012 )	2.891.342
<i>Verschieben der Erträge aus Kanalbenutzungsgebühren aus dem Budget Kläranlage - Deckung des Klärwerk-Defizits i.H.v. -2,6 Mio.</i>	
C2316121100 Kredite	1.751.627
<i>Einsparungen bei Zinsaufwendungen</i>	
D3001117210 Sonderbudget - Hochbauinvestitionen	1.447.770
<i>Noch laufende Maßnahmen des Sonderbauunterhalts</i>	
C2316114100 Allg. Umlagen	949.937
<i>Aus Gewerbesteuerumlage 364 T€ und Bezirksumlage 586 T€</i>	
B2033121100 Leistungen für Unterkunft und Heizung	414.891
<i>Rückgang der Bedarfsgemeinschaften</i>	
A1312101100 Zentrale Schulverwaltung	312.660
<i>Mehreinnahmen und Minderausgaben bei Gastschulbeiträgen</i>	
Q3601112800 Zentrale Personalkostenbereitstellung	291.460
<i>Geringerer Personalaufwand als für Nachwuchskräfte und Rückkehrer(innen) eingeplant, zusätzlich nicht in der Ergebnisrechnung geplante Erstattungen der Arbeitsagentur für einige Altersteilzeitfälle</i>	
B2003119900 Verwaltung der Sozialhilfe	276.013
<i>Höhere Einnahmen Ausgleichsfonds</i>	

### Budgets mit negativem Abschluss (mehr als 250.000 €):

D3145382100 Klärwerk ( bis 2012 )	-2.650.730
<i>Verschieben der Erträge aus Kanalbenutzungsgebühren zu Kanalnetz</i>	



C2316111100 Gemeindesteuern -2.316.494  
*Mindereinnahmen Gewerbesteuer 2,47 Mio.*

B2123633800 Heimerziehung und betreutes Wohnen -458.846  
*Anstieg der Fallzahlen*

Unter Einbeziehung der Vorjahresüberträge, der erklärten gegenseitigen Deckungsfähigkeit sowie der zusätzlichen Deckungsvorschläge der Budgetverantwortlichen (werden im Rahmen der Jahresrechnung noch beschlossen) reduziert sich die Anzahl der Budgets mit negativem Abschluss auf 43 (15 %).

Problematisch entwickelt sich der Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Das Budget „Heimerziehung und betreutes Wohnen“ hat mit einem Ergebnis von -458.846 € abgeschlossen. Eine Entspannung ist nach Auskunft des Jugendamtes nicht zu erwarten – tendenziell wird eher eine Verschärfung der Situation prognostiziert. Hier wird sich bei der Haushaltsplanung 2014 ein deutlicher Mehrbedarf abzeichnen.

### Investitionshaushalt:

Hier haben 66 (45 %) der 148 Budgets positiv mit einem Gesamtüberschuss von 17,1 Mio. € und 62 (42 %) negativ mit einem Gesamtdefizit von 3,4 Mio. € abgeschlossen. Per Saldo ergibt sich eine positive Plan-Ist-Abweichung von 13,7 Mio. € aus der sich allerdings auch noch die Budgetüberträge ergeben.

### Budgets mit positivem Abschluss (mehr als 250.000 €):

D3001117210 Sonderbudget – Hochbauinvestitionen 2.469.465  
*Noch offene Baumaßnahmen*

C2501117101 Grundstücksverkehr 1.708.685  
*Mehreinnahmen beim Verkauf von Baugrundstücken*

D3115382110 Sonderbudget - Investitionen Klärwerk ( bis 2012 ) 1.625.329  
*Noch offene Baumaßnahmen*

D3115381110 Sonderbudget - Invest. Kanalnetz u.Sonderbauwerke ( bis 2012 ) 667.373  
*Noch offene Baumaßnahmen*

D3125411110 Sonderbudget - Investitionen im Straßenbau 493.656  
*Noch offene Baumaßnahmen*

B2133657100 Kirchliche Kindergärten ohne Defizitverträge 282.336  
*Eingang der Investitionszuwendungen vom Land für Krippe St. Stephan und Familienhaus Louise Scheppeler – im Vorjahr geplant*

D3105522100 Hochwasserschutz 250.737  
*Zuschuss an Land nicht wie geplant notwendig*

### **Budgets mit negativem Abschluss (mehr als 250.000 €):**

C2317111120 Verwaltung der Waisenhausstiftung

-257.450

*Umbau Soziales Rathaus teurer als geplant*

Unter Einbeziehung der Vorjahresüberträge, der erklärten gegenseitigen Deckungsfähigkeit sowie der zusätzlichen Deckungsvorschläge der Budgetverantwortlichen (werden im Rahmen der Jahresrechnung noch beschlossen) reduziert sich die Anzahl der Budgets mit negativem Abschluss auf 25 (17 %). Die Anzahl der Budgets mit positivem Abschluss erhöht sich auf 103. Hier nutzen viele Budgetverantwortliche die Möglichkeit, über Jahre für eine größere Anschaffung anzusparen.

Durch verschiedene Nachbuchungen bzw. Umbuchungen im Nachgang zum Budgetabschluss können sich vereinzelt die Ergebnisse noch geringfügig verändern. Diese Änderungen werden in der Resteberechnung entsprechend berücksichtigt.

### **Folgende Zielsetzungen wurden nicht/noch nicht umgesetzt:**

#### **Budget A130 Kultur:**

**Ziel:** Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Kulturschaffenden

**Maßnahme:** Aufbau eines Netzwerks Schule-Kultur mit entsprechender Web-Plattform

- Aus zeitlichen und personellen Gründen wurde mit der Umsetzung noch nicht begonnen

#### **Budget B190 Tiergarten:**

**Ziel:** Ausbau des Tiergartens zu einem umweltpädagogischen Zentrum

- Das in den letzten Jahren für einen Zoopädagogen kontinuierlich angestiegene Arbeitspensum für Führungen und die Ausstattung des Tiergartens mit Informationsmaterial, ließ es nicht zu, das Ziel zu verfolgen.

**Ziel:** Nutzung erneuerbarer Energien im Tiergarten

- Hierzu wurde keine konkrete Maßnahme definiert

#### **Budget C250 Liegenschaften:**

**Ziel:** Erhöhung der Möglichkeiten auf Erwerb geeigneter Baugrundstücke für junge Familien

**Maßnahme:** Kontaktabbau mit Grundstückseigentümern von Ansiedlungsflächen (Baugrundstücke für junge Familien...)

- Baugrundstücke für junge Familien konnten im Jahr 2012 aufgrund der völlig überhöhten Preisvorstellungen am Markt und mangels geeigneter Angebote in städteplanerisch sinnvollen Lagen nicht erworben werden.

#### **Budget C261 Personalwesen:**

**Ziel:** Schaffung von Entscheidungsgrundlagen zur Umsetzung strategischer Personalentwicklung bis Ende 2012

- Der BKPV wurde mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt; leider kann dies erst 2013 fertig gestellt werden

## **Budget D300 Hochbau:**

**Ziel:** Senkung des Energiebedarfs der städtischen Gebäude

- Durch die momentane Personalknappheit können keine energetischen Verbesserungen durch den Energiecontroller ausgeführt werden, da dieser mit den täglich anfallenden Aufgaben der reinen Bewirtschaftung beschäftigt ist.

**Hinweis:** *Geht ab 2013 auf das Budget D305 Gebäudemanagement über.*

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt vom Budgetbericht Kenntnis.

### **Abstimmungsergebnis:**

- ohne Erinnerung -

### **Verteiler:**

3 (2x), 30

### **Anlage:**

Budgetbericht 4. Quartal 2012

## **TOP 15**

Erhöhung des Eigenkapitals bei der Volkshochschule Straubing gGmbH

**Berichterstatter:** Stadtkämmerer Preis

### **Sachvortrag:**

Die Geschäftsführung der Volkshochschule Straubing gGmbH beantragt eine Kapitalerhöhung in Höhe von 170.000 € durch den Gesellschafter Stadt Straubing.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Straubing gGmbH durch den Wirtschaftsprüfer wurde auf die Gefahr der Überschuldung hingewiesen.

Dies ist begründet durch die Kürzung des Zuschusses der Stadt Straubing und den Kosten aufgrund des Umzugs in den Steinweg.

Der Wirtschaftsprüfer hat im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates vom 10.04.2013 daher eine einmalige Kapitalerhöhung durch die Stadt Straubing vorgeschlagen. Dadurch würde die Gesellschaft Zeit gewinnen und nach einer Konsolidierungsphase am neuen Standort könnte der Zuschuss der Stadt Straubing anhand belastbarer Zahlen für die Zukunft überprüft werden.

Der Aufsichtsrat schloss sich diesem Vorschlag an. Vom Geschäftsführer wurde daher eine Erhöhung des Eigenkapitals um 170.000 € beantragt.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat stimmt einer Erhöhung des Eigenkapitals der Volkshochschule Straubing gGmbH um 170.000 € zu. Der Oberbürgermeister wird als Vertreter der Stadt Straubing ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Straubing gGmbH eine Eigenkapitalerhöhung um 170.000 € zu beschließen.
2. Die Mittel werden außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2013 im Budget C2322711100 (Volkshochschule) bei Produktkonto 27111.101300 (Volkshochschule/ Nichtbörsennotierte Anteile; hier: Erhöhung des Eigenkapitals) genehmigt. Die Deckung erfolgt aus dem Budget C2501117101 (Grundstücksverkehr) bei Produktkonto 11171.024190 (Kaufmännisch-organisatorisches Grundstücks- und Gebäudemanagement / Sonstige unbebaute Grundstücke).

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

3, 3.1, 30.2

**TOP 16**

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Stadtkämmerer Preis

Auf die Sitzungstermine zur Verabschiedung des Haushalts 2014, die mit Schreiben vom 18.07.2013 an alle Stadtratsmitglieder verschickt wurden, wird hingewiesen.

Herr Stadtrat Dengler weist darauf hin, dass es sich beim Termin 20. November um den Buß- und Betttag handelt und er bittet deshalb um Verschiebung der Haushaltssitzung.

**TOP 17**

Änderung des Bebauungsplanes „Goldfeld II“ (100/ 1) gemäß §13a BauGB;  
hier: Aufstellungsbeschluss

**Berichterstatter:** Stadtplaner Vetter-Gindele

**Sachvortrag:**

Der seit 06.06.1991 rechtskräftige Bebauungsplan „Goldfeld II“ soll im derzeit noch unbebauten Bereich zwischen der Lehmbabbaukante zur Lilienthalstraße hin (westliche Grenze) bis zum Steinweg (östliche Grenze) und zwischen der heutigen Ortsrandbebauung (Justus-von-Liebig-Straße, Albert-Einstein-Ring, Emil-von-Behring-Straße) und dem Lärmschutzwall entlang des Alfred-Dick-Ringes (südliche Grenze) an die aktuellen Zielstellungen städtebaulicher Gebietsentwicklungen angepasst werden.

Zuletzt wurde der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren am südwestlichen Ende des Steinweges geändert. In diesem Zusammenhang wurde dem Bauausschuss die geplante Neuausrichtung der Gebietsentwicklung erläutert und darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Bauleitplanung zu gegebener Zeit in enger Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern erfolgen könne.

Inzwischen sind die Gespräche mit den Eigentümern insoweit fortgeschritten, dass die Erschließung des Wohngebietes in Bauabschnitten auf der Basis der angestellten Überlegungen und unter Berücksichtigung der Vereinbarungen eines noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages erfolgen kann.

Dem Bauausschuss wird in der Sitzung das Planungskonzept näher erläutert.

Für das Verfahren besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter. Der Tatbestand des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ebenso erfüllt (Änderungsbereich – Grundfläche ist weniger als 20.000 m<sup>2</sup>).

Dies bedeutet, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) durchgeführt wird und somit eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich ist.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Aufstellungsbeschluss, erbat jedoch in der Sitzung des Stadtrates Informationen zur Veränderung der Anteile von öffentlichen Grünflächen.

Stadtplaner Vetter-Gindele erläutert die Veränderung der Flächenanteile des 4,44 ha großen Geltungsbereichs:

	Bisher –		Geplant
Bauland:	31.600 m <sup>2</sup>	–	33.680 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen:	6.730 m <sup>2</sup>	–	7.700 m <sup>2</sup>
Grünflächen:	6.100 m <sup>2</sup>	–	3.040 m <sup>2</sup>

Nach Abstimmung mit dem fachlichen Naturschutz ist der Verlust von rd. 3.000 m<sup>2</sup> an öffentlichen Grünflächen hinnehmbar, da die geplante Spielfläche nun zentral und damit gut erreichbar auch für die umliegenden Siedlungsbereiche geplant ist und ein ausreichendes Naherholungspotenzial durch die angrenzende freie Feldflur vorhanden ist. Die Erhöhung der baulichen Dichte ist jedoch im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung relevant.

Obwohl im Verfahren nach § 13a BauGB die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht vorgesehen ist, erfolgt diese dennoch - wie bei der Änderung „Goldfeld“ (Nr. 51/ 1) - auf freiwilliger Basis.

Nach eingehender Diskussion ergeht folgender **Beschluss**:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Goldfeld II“ wie vorgetragen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens gemäß § 13 a BauGB.

**Abstimmungsergebnis:**  
- Mehrheitsbeschluss -  
(24:13 Stimmen)

**Verteiler:**  
1, 4, 40 (2x)

## TOP 18

Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Westliches Ostenfeld";  
hier: Ergebnis der Auslegung mit Fachstellenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4  
Abs. 2 BauGB

**Berichterstatter:** Stadtplaner Vetter-Gindele

### **Sachvortrag:**

Der Stadtrat hat am 21.11.2011 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Westliches Ostenfeld“ zu ändern und die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchzuführen.

Das Schuh-Center, Ittlinger Straße 197, wurde mit Bescheid vom 24.01.2003 (BNV-2002-27) baurechtlich genehmigt. Die Nutzung als Schuh-Verkaufs-Center wurde befristet bis zum 31.12.2017. Grund für die Befristung war, dass für das sondergebietspflichtige Schuh-Center (aufgrund der Verkaufsfläche großflächiger Einzelhandelsbetrieb) im Gewerbegebiet eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Westliches Ostenfeld“ erforderlich war. Zudem wurde verfügt, dass auf der Fläche von 1.188 m<sup>2</sup> nur Schuhe im Niedrigpreissegment ausgestellt, gelagert und verkauft werden dürfen.

Nach der Behandlung im Stadtrat wurde die Verwaltung angewiesen mit dem Eigentümer einen Dispensvertrag zu schließen und die dort vorgesehene Befreiung in Aussicht zu stellen. Mit der späteren Änderung des geschlossenen Dispensvertrages wurde der Einbau eines Discountverkaufs durch die Fa Witt Weiden im Gebäude berücksichtigt.

Wesentlich ist, dass sich die Stadt vertraglich dazu verpflichtet hat, die erforderliche Befreiung zu erteilen, die Nutzung für das Schuh-Verkaufs-Center bis zum 31.12.2017 befristet ist und sich der Eigentümer dazu verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist die für das Schuh-Center genutzten Räume einer gewerblichen Nutzung nach § 8 Abs. 1 BauNVO 1990 (im Gewerbegebiet allgemein zulässige Nutzungen) zuzuführen.

Mit Schreiben vom 14.09.2011 (eingegangen am 19.09.2011) beantragte die Fa. Siemes Schuhcenter bei der Stadt Straubing die Aufhebung der Befristung, da sie beabsichtigt mit dem Eigentümer einen langfristigen Mietvertrag abzuschließen.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung der Nutzung Schuh-Center hat sich nicht verändert. Die sondergebietspflichtige Nutzung des großflächigen Einzelhandels ist in einem Gewerbegebiet ohne Befreiung von den Festsetzungen nicht zulässig.

Inzwischen wurde für die Stadt Straubing ein Einzelhandelsgutachten (Stand Februar 2009) erstellt. Hierin wurden die innenstadtrelevanten Sortimente, wozu auch Schuhe gehören und die zentralen Versorgungsbereiche, u. a. auch das Gebiet Ittlinger/Posener Straße, in dem das Vorhaben liegt, festgelegt. Ein wesentliches Ziel des Einzelhandelskonzeptes ist der Erhalt und Schutz des zentralen Versorgungsbereiches „Historische Innenstadt“. Das Zulassen von weiteren Verkaufsflächen mit zentrenrelevanten Sortimenten widerspräche dieser Zielstellung.

Da die bestehende Nutzung seit etwa 10 Jahren vorliegt, kommt man zu dem Ergebnis, dass durch den Weiterbetrieb mit einer Verschlechterung der Situation für den Einzelhandel in der historischen Innenstadt nicht zu rechnen ist. Da aus Sicht der Bauverwaltung eine Verlängerung des Dispensvertrages nicht in Frage kommt, kann die baurechtliche Regelung der Zulässigkeit der bisherigen Nutzung nur durch die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Westliches Ostenfeld“ geregelt werden.

Ziel ist es daher, das Grundstück Fl. Nr. 3758/3 Gemarkung Straubing als „Sondergebiet Einzelhandel“ gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festzusetzen und die Sortimente und Verkaufsflächen entsprechend der heutigen Nutzungen und Größenordnungen zu regeln. Die im Vorfeld befragte Höhere Landesplanungsbehörde hat aus landesplanerischer Sicht keine Einwände gegen diese Planänderung vorgebracht.

Für das Verfahren besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter. Der Tatbestand des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ebenso erfüllt (Änderungsbereich – Grundfläche ist weniger als 20.000 m<sup>2</sup>).

Dies bedeutet, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) durchgeführt wird und somit eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich ist.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst und zwar von „GE“ gemäß § 8 BauNVO in ein „SO Einzelhandel“ gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Das Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung der Fachstellen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde von der Stadtentwicklung und Stadtplanung durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing, Ausgabe Nr. 21 vom 16.05.2013. Die Auslegung gemäß §§ 3 und 4 BauGB wurde in der Zeit von 27.05.2013 bis einschließlich 27.06.2013 durchgeführt. Außerdem ging am 14.05.2013 (weitergegeben am 21.05.2013) eine Pressemitteilung an verschiedene Medien.

Mit Schreiben der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 15.05.2013 wurden die entsprechenden Fachstellen von der Planungsabsicht informiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.“

Zum Bebauungsplanentwurf wurden von den nachfolgenden Fachstellen Stellungnahmen vorgebracht. Über die geäußerten Anregungen erfolgt eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können ausgeräumt werden.

Die öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander und untereinander sach- und fachgerecht abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Grundlage hierfür sind die Empfehlungen dieses Vorlageberichtes.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Westliches Ostenfeld“ (Nr. 46/1) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB. Die Stellungnahme der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 01.07.2013 wird vollinhaltlich akzeptiert und ist Teil des Satzungsbeschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**  
- Mehrheitsbeschluss-  
(12 Gegenstimmen)

**Verteiler:**  
4, 40 (2x)

**TOP 19**

13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 13);  
hier: Ergebnis der Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

**Berichterstatter:** Stadtplaner Vetter-Gindele

**Sachvortrag:**

Der Stadtrat hat am 26.09.2011 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE - Schlesische Straße“ aufzustellen und den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich entsprechend fortzuschreiben.

Das Areal zwischen der Schlesischen Straße im Süden, der Bundesstraße 20 im Osten, der Donauhangkante im Norden und dem gewerblich geprägten Bereich an Rachel- und Osserstraße im Westen ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP) als Gewerbegebiet dargestellt.

Aufgrund des konkreten Entwicklungsbedarfs einer ortsansässigen Firma für Sondermaschinenbau, der an den bestehenden Betriebsstandorten nicht realisiert werden kann, soll eine Teilfläche des geplanten Gewerbegebietes überplant und neben weiteren Grundstücken zur gewerblichen Nutzung zügig erschlossen werden.

Die Entwicklung und Erschließung eines ersten Teilabschnittes erfolgt im Rahmen eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes.

Da die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes insbesondere im Bereich zur Hangkante hin, aber auch bezüglich der baulichen Nutzung entlang der Schlesischen Straße entsprechend angepasst werden müssen, ist eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Straubing erforderlich.

Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist erforderlich. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.



Vom Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsamt wurde für die 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes das Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 24.02.2012 durchgeführt. Von den Fachstellen, zu beteiligenden Verbänden und Privatpersonen wurden während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen vorgebracht, die in die Planung eingearbeitet wurden.

Der Stadtrat hat daher am 21.05.2012 beschlossen, für das Bauleitplanverfahren die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit Schreiben vom 06.07.2012 wurden die betroffenen Fachstellen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) nochmals um Überprüfung und Stellungnahme gebeten. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 27 vom 05.07.2012. Die Auslegung gemäß §§ 3 und 4 BauGB wurde in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 16.08.2012 durchgeführt. Außerdem erging am 02.07.2012 (weitergegeben am 09.07.2012) eine Pressemitteilung an verschiedene Medien.

Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zum Änderungsentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplan wurden von den Fachstellen Stellungnahmen vorgebracht. Über die geäußerten Anregungen erfolgt eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur Bebauungsplanauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können ausgeräumt werden. Die öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander und untereinander sach- und fachgerecht abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Grundlage hierfür sind die Empfehlungen dieses Vorlageberichts.

Die Stellungnahme des Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsamtes vom 08.07.2013 soll vollinhaltlich akzeptiert werden und Teil des Satzungsbeschlusses sein.

**Beschluss:**

Der Stadtrat akzeptiert vollinhaltlich die Stellungnahme der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 08.07.2013 und fasst für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes den Feststellungsbeschluss.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Regierung von Niederbayern gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**  
- Mehrheitsbeschluss -  
(3 Gegenstimmen)

**Verteiler:**  
4, 40 (2x)

## TOP 20

Bebauungs- und Grünordnungsplan "GE - Schlesische Straße";  
hier: Ergebnis der Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

**Berichterstatter:** Stadtplaner Vetter-Gindele

### Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 26.09.2011 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE - Schlesische Straße“ (Nr. 186) aufzustellen und den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich entsprechend fortzuschreiben.

Das Areal zwischen der Schlesischen Straße im Süden, der Bundesstraße 20 im Osten, der Donauhankante im Norden und dem gewerblich geprägten Bereich an Rachel- und Osserstraße im Westen ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP) als Gewerbegebiet dargestellt.

Aufgrund des konkreten Entwicklungsbedarfs einer ortsansässigen Firma für Sondermaschinenbau, der an den bestehenden Betriebsstandorten nicht realisiert werden kann, soll eine Teilfläche des geplanten Gewerbegebietes überplant und neben weiteren Grundstücken zur gewerblichen Nutzung zugänglich erschlossen werden.

Die Entwicklung und Erschließung eines ersten Teilabschnittes erfolgt im Rahmen eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes.

Da die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes insbesondere im Bereich zur Hangkante hin, aber auch bezüglich der baulichen Nutzung entlang der Schlesischen Straße entsprechend angepasst werden müssen, ist eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Straubing erforderlich.

Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist erforderlich. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Vom Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsamt wurde für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes das Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 24.02.2012 durchgeführt. Von den Fachstellen, zu beteiligenden Verbänden und Privatpersonen wurden während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen vorgebracht, die in die Planung eingearbeitet wurden. Der Stadtrat hat daher am 21.05.2012 beschlossen, für das Bauleitplanverfahren die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit Schreiben vom 06.07.2012 wurden die betroffenen Fachstellen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) nochmals um Überprüfung und Stellungnahme gebeten. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 27 vom 05.07.2012. Die Auslegung gemäß §§ 3 und 4 BauGB wurde in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 16.08.2012 durchgeführt. Außerdem erging am 02.07.2012 (weitergegeben am 09.07.2012) eine Pressemitteilung an verschiedene Medien.

Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zum Bebauungsplanentwurf wurden von den Fachstellen Stellungnahmen vorgebracht. Über die geäußerten Anregungen erfolgt eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur Bebauungsplanauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können ausgeräumt werden. Die öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander und untereinander sach- und fachgerecht abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Grundlage hierfür sind die Empfehlungen dieses Vorlageberichts.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE – Schlesische Straße“ (Nr. 186) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB. Die Stellungnahme der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 08.07.2013 wird vollinhaltlich akzeptiert und ist Teil des Satzungsbeschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

- Mehrheitsbeschluss -  
(3 Gegenstimmen)

**Verteiler:**

4, 40 (2x)

**TOP 21**

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig mit 18. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 18); hier: Stellungnahmen zu der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

**Berichterstatter:** Stadtplaner Vetter-Gindele

**Sachvortrag:**

Der Stadtrat hat am 21.08.2012 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig“ aufzustellen und den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich entsprechend zu ändern.

Ein Ziel der Ausweisung des ca. 25.7 ha großen Planareals ist es, den Ortsteil Alburg nördlich der Geiselhöringer Straße (Staatsstraße 2142) wohnbaulich zu entwickeln und so den hier befindlichen Siedlungsbestand zu arrondieren.

Langfristig soll außerdem der Verkehr der Staatsstraße aus dem Ortsteil auf eine Umgehungsstraße verlagert werden. Da die exakte Lage dieser Umgehung erst im Zuge einer konkreten Planung möglich ist, soll im Rahmen der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ein möglicher Trassenkorridor definiert werden.

Zwischen dem im Bebauungsplan festgelegten Verlauf der künftigen Ortsumgehungsstraße und der Bahnlinie Passau – Obertraubling im Norden sowie der Bundesstraße 8 im Osten soll ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Straubing (GE-Konzept, Stand März 2013) wird prognostiziert, dass zur weiteren Entwicklung als prosperierender Hauptgewerbeort im regionalen Umfeld bis zum Jahre 2030 ein Bruttogewerbeflächenbedarf von ca. 46 ha besteht. In der Analyse der Potentialflächen im GE-Konzept werden dem Gewerbepark Alburg, u. a. wegen der möglichen Anbindung an die Bundesstraße 8 und der potentiellen Erweiterungsmöglichkeiten, sehr gute Standortbedingungen bescheinigt. Die Ausrichtung des Gewerbeparks für mittelständische Unternehmen empfiehlt Parzellengrößen zwischen 4.000 und 20.000 m<sup>2</sup>.

Um hierfür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als „landwirtschaftliche Nutzungsfläche“ dargestellte Fläche in Teilflächen in ein „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO bzw. in ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO umzuwandeln.

Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist erforderlich. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB für beide Bauleitplanverfahren wurde in der Zeit vom 25.03.2013 bis einschließlich 25.04.2013 im Referat 4, Stadtentwicklung und Stadtplanung durchgeführt. Die Mitteilung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 13 vom 21.03.2013. Außerdem wurde der Poststelle am 21.03.2013 eine Pressemitteilung zu Veröffentlichung übergeben (veröffentlicht am 22.03.2013).

Mit Schreiben der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 21.03.2013 wurden die entsprechenden zu beteiligenden Fachstellen und Verbände von der Planungsabsicht informiert.

Im Sachvortrag werden die wesentlichen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sowie die relevanten Änderungen der Bauleitplanentwürfe vorgetragen und empfohlen, diesen zuzustimmen. Der Vorlagebericht der Stadtplanung vom 19.07.13 ist auf Seite 10 (Abwägung zur Stellungnahme des BN) bzgl. der Regenwasserbehandlung zu korrigieren.

Ausgelöst durch die Diskussion über Erfordernis und Möglichkeiten zur Errichtung eines beidseitigen Radweges entlang der Geiselhöringer Straße wird von Herrn Oberbürgermeister Pannermayr vorgeschlagen, der Abwägung wie vorliegend zuzustimmen, die Auslegung der Bauleitpläne zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, die Anlage eines südseitigen Radweges (verkehrliche Notwendigkeit, bauliche Umsetzung, Kosten) zu prüfen. Eine Entscheidung diesbezüglich soll im Bauausschuss beraten werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 19.07.2013 mit o.g. Korrektur vollinhaltlich zur Kenntnis und beschließt für beide Bauleitplanverfahren die öffentlichen Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die o.g. Stellungnahme ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, die Errichtung eines südseitigen Radweges zu prüfen und die Ergebnisse zur Entscheidung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**  
- Mehrheitsbeschluss -  
(4 Gegenstimmen)

**Verteiler:**  
4, 40 (2x)

## TOP 22

Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP);  
hier: erneute Anhörung

**Berichterstatter:** Stadtplaner Vetter-Gindele

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.07.2013.

## TOP 23

Fortschreibung des Regionalplanes, Aufstellung des Kapitels B III Energie;  
hier: Anhörungsverfahren zu den Änderungen des Regionalplanentwurfes

**Berichterstatter:** Stadtplaner Vetter-Gindele

### Sachvortrag:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat am 11. Oktober 2011 beschlossen, eine planerische Konzeption für die Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufzustellen und den Regionalplan fortzuschreiben. Der Entwurf des Kapitels B III Energie wurde vom Planungsausschuss am 27.04.2012 gebilligt und im Sommer 2012 in ein erstes Anhörungsverfahren gegeben. Die Fortschreibung umfasst die Teilkapitel B III 1. Allgemeines und B III 1.1 Windenergie.

Die Stadt Straubing hat mit Stellungnahme vom 20.11.2012 zu den Planungen Stellung genommen. Auf die entsprechende Beschlussfassung im Stadtrat am 19.11.2012 wird verwiesen.

Am 29. April 2013 hat sich der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes mit den Ergebnissen des ersten Anhörungsverfahrens beschäftigt und in der Konsequenz einen geänderten Entwurf beschlossen.

Gemäß Artikel 16 Abs. 5 Satz 1 BayLplG ist ein erneutes Anhörungsverfahren zu den beschlossenen Änderungen durchzuführen. Dabei können Stellungnahmen gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG ausschließlich zu den Änderungen (gegenüber dem Entwurf vom April 2012) abgegeben werden. Die Beteiligungsfrist endet am 05.08.2013.

Die Änderungen des Fortschreibungsentwurfes umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- teilweise Zurücknahme bzw. Reduzierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen im Zuge der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen, der Bewertung der Restriktionskriterien und aufgrund der Weiterentwicklung des Plankonzeptes,
- Neuaufnahme zusätzlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen im unmittelbaren Vorfeld des Nationalparks Bayerischer Wald (Rücknahme des Puffers um den Nationalpark auf 1 km),
- Anpassung der Ausschlussgebietskulisse im Zuge der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen, der Bewertung der Restriktionskriterien und aufgrund der Weiterentwicklung des Plankonzeptes
- und Berücksichtigung eines geplanten WSG (laufendes Verfahren) im Bereich des Gebietes 59 (Bereich Wegscheid).

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung hat die von der Planung betroffenen hausinternen Fachämter Umwelt- und Naturschutz und Bauordnung/ Denkmalschutz beteiligt. Die Verwaltung schlägt wie bei der 1. Anhörung vor, die von den Fachämtern Naturschutz, Denkmalschutz und Stadtplanung vorgetragenen Belange als gemeinsame Stellungnahme der Stadt Straubing zur RP-Fortschreibung abzugeben.

Von privater Seite wurden bislang keine Stellungnahmen abgegeben. Sofern dies innerhalb der Frist noch erfolgen sollte, werden diese der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes übermittelt.

Im Sachvortrag werden die seitens der Stadt Straubing vorgebrachten und die im Änderungsentwurf berücksichtigten bzw. unberücksichtigt gebliebenen Belange näher erläutert.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 19.11.2012 wurde seitens der Stadt ein freizuhaltender Korridor von 10 km um die historische Innenstadt gefordert. Außerdem wurde zu einer Vielzahl der bisher im Stadtgebiet vorgesehenen Standorte aus Sicht der Stadt hiergegen anzuführende Fachbelange formuliert.

Diesen Forderungen wurde nur teilweise entsprochen. Wenngleich die Anzahl an Flächen im Stadtgebiet und um die Stadtgrenze herum markant reduziert wurde, so besitzt das der historischen Innenstadt nächstgelegene Vorranggebiet Nr. 29 (Gde. Aiterhofen) immerhin noch einen Abstand von ca. 5,5 km (das entspricht dem Abstand der dem Bogenberg nächstgelegenen Vorrangfläche) und das der historischen Innenstadt nächstgelegene Vorbehaltsgebiet Nr. 13 (Gde. Atting) hat nur einen Abstand von ca. 3,5 km. Im 10 km-Korridor liegen vor allem südlich der Stadt noch 4 Vorranggebiete und noch 10 Vorbehaltsgebiete.

Im Stadtgebiet selbst ist nun lediglich noch ein Vorbehaltsgebiet im Ortsbereich Kay (Nr. 67) verblieben.

**Beschluss:**

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 21.07.2013 beschließt der Stadtrat die von der Verwaltung vorgetragene Stellungnahme. Diese ist als Stellungnahme der Stadt Straubing im Rahmen der erneuten Anhörung an den Regionalen Planungsverband zu übermitteln.

**Abstimmungsergebnis:**

- Mehrheitsbeschluss -  
(4 Gegenstimmen)

**Verteiler:**

1, 4, 40 (2x)

**TOP 24**

Sanierung der Übergangskonstruktion an der Schlossbrücke, BW 1;  
hier: Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln - FA

**Berichterstatter:** Stadtplaner Vetter-Gindele

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.07.2013.

**TOP 25**

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Stadtplaner Vetter-Gindele

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.